

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der VICIVISION GmbH, 74076 Heilbronn

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der VICIVISION GmbH, Weipertstraße 8-10, 74076 Heilbronn und den Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend Kunde. Sie gelten nur für Vertragspartner mit Sitz in Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorbehaltlich individueller anderslautender Abreden ausschließlich. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen. Unsere Bedingungen haben in jedem Fall den Vorrang, auch wenn die entgegenstehenden Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich von uns abgelehnt worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zur Ausführung der Verträge getroffen werden, werden schriftlich niedergelegt. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen mündlichen Abreden bleibt hiervon unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Bestellung des Kunden stellt ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Die Annahme des Angebots erfolgt mangels abweichender individualvertraglicher Vereinbarung durch die Übersendung einer Auftragsbestätigung. Der Text der Auftragsbestätigung ist für die Art und den Inhalt des damit zustande kommenden Vertrages maßgebend. Der Kunde ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen.

- 2.2 Angaben über unsere Waren (insbesondere technische Daten, Maße, Schnittstellen- und Funktionsbeschreibungen sowie die Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien u.a.) sind nur ungefähr und branchenüblich annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

3. Preise, Fälligkeit, Gefahrenübergang, Transport

- 3.1 Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Versandkosten und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

- 3.2 Angeforderte Muster berechnen wir nach Aufwand.

- 3.3 Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug auf das von uns auf der Rechnung angegebene Konto zu begleichen. Wir sind dazu berechtigt, unmittelbar nach dem Zugang der Auftragsbestätigung eine Anzahlung von 50 Prozent des vereinbarten Preises zu verlangen. Wir werden dem Kunden eine entsprechende Anzahlungsrechnung übersenden.

- 3.4 Wurde dem Kunden eine Ratenzahlungsmöglichkeit eingeräumt, wird der gesamte noch offene Rechnungsbetrag dann sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rate länger als zwei Wochen in Verzug gerät und er nochmals unter Setzung einer angemessenen Frist zur Begleichung der fälligen Rate erfolglos aufgedrückt wurde.

- 3.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so kann der Kunde lediglich aufrechnen, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind.

- 3.6 Wir liefern „ab Werk Santarcangelo, bzw. Heilbronn“ („Ex works“, Incoterms® 2010). Dies gilt unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt und ob wir zusätzlich die Installation des Liefergegenstandes vor Ort übernommen haben. Bei der Installation handelt es sich um eine Sonderleistung.

- 3.7 Die Lieferdauer für das gewünschte Produkt ergibt sich aus der Auftragsbeschreibung. Sofern der Kunde dies wünscht, schließen wir auf seine Kosten eine von ihm näher definierte Transportversicherung ab. Hierfür ist eine schriftliche Weisung des Kunden erforderlich.

4. Lieferfristen, Verzug

- 4.1 Liefertermine oder Fristen, die von uns nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt worden sind, sind unverbindliche Angaben. Sie gelten nur annäherungsweise und beschreiben den voraussichtlichen Liefertermin. Hiervon abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Eine verbindlich zugesagte Lieferzeit beginnt erst dann zu laufen, wenn der Kunde die seinerseits geschuldeten Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat. Die Einhaltung der von uns zugesagten Lieferfristen setzt insbesondere voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und eine vereinbarte Anzahlung geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand dem Kunden bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs in unserem Werk zur Verfügung steht.

- 4.2 Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Lieferverzug, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder des § 376 HGB.

- 4.3 Werden der Versand bzw. die Installation des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

- 4.4 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Verzögert sich die Lieferung hierbei um mehr als einen Monat, so sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen von uns an den Kunden übergebenen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen herauszugeben, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

- 5.2 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem der Lieferung zugrundeliegenden Vertrag vor.

- 5.3 Betreibt ein Dritter die Zwangsvollstreckung in den Liefergegenstand, ist der Kunde verpflichtet, uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und uns alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Intervention erforderlich sind. Eine Verpfändung und/oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes ist untersagt.

- 5.4 Die Ware darf im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs weiterverkauft werden. Die Kaufpreisforderung tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe der noch offenen uns zustehenden Forderung ab, wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Der Kunde bleibt widerruflich zur Einziehung der Forderung berechtigt. Er teilt auf formlose Anfrage Name und Anschrift des Schuldners mit. Wir werden die Forderung unsererseits nicht einziehen, soweit der Kunde sich nicht in Verzug befindet oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt wurde.

- 5.5 Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung der Ware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Stoffen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware (Faktura-Endbetrag inkl. Umsatzsteuer) zum Wert der neuen Sache. Gleiches gilt für den Fall der Verbindung oder untrennbaren Vermischung, soweit die Ware nicht die Hauptsache ist.

- 5.6 Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt in diesem Falle vorbehalten.

- 5.7 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Elementarschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, uns auf Verlangen über den Zustand des Liefergegenstandes Auskunft zu geben und uns den Aufbewahrungsort mitzuteilen. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden im vorgenannten Umfang zu versichern, sofern nicht der Kunde den Abschluss einer entsprechenden Versicherung auf Anfrage innerhalb einer Woche nachweist.

- 5.8 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung

- 6.1 Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit des gelieferten Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfang des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Entdeckung; andernfalls gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

- 6.2 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ersatzteile werden unser Eigentum. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholtem Versuch fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.

- 6.3 Befindet sich der mangelhafte Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so ist er ordnungsgemäß verpackt, mit Retouren-, Rechnungs- bzw. Lieferscheinnummer versehen und kostenfrei an uns zurückzusenden. Aufwendungen, die deshalb entstehen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet (Reisekosten, Transportkosten), übernehmen wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht.

- 6.4 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns wegen Rechts- und Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Der Ausschluss gilt nicht, soweit Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes betroffen sind.

- 6.5 Ansprüche des Kunden aus §§ 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als er mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die vom Regelungsgehalt über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Der Anspruch ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

7. Haftung

Unsere Haftung für Schäden und Aufwendungen, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Ziff. 6.3) beruhen oder Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betroffen sind. Ansprüche, die ihre Grundlage im Produkthaftungsgesetz finden, bleiben ebenfalls unberührt.

Soweit fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, ist unsere Haftung der Höhe nach auf solche Schäden und Aufwendungen beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Vorstehendes gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen

8. Verjährung, Verwirkung

Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr; hiervon unberührt bleibt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen im Sinne der §§ 478, 479 BGB. Wird gebrauchte Ware verkauft, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, die auf grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Ziff. 6.3) beruhen. Sie gelten auch nicht, soweit Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes betroffen sind.

9. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei uns bzw. dem jeweils an der Software Berechtigten. Die Vergabe von Lizenzen ist nicht zulässig.

10. Kaufmännischer Gerichtsstand, Rechtswahl, Abschließende Schlussbestimmung

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist Heilbronn.

- 10.2 Das Rechtsverhältnis der Vertragspartner unterliegt deutschem Recht.